

**UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG**

**für REIFENUMRÜSTUNGEN an KAWASAKI - Krafträdern**

Die BRIDGESTONE Deutschland GmbH, als Generalimporteur für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §29 und §31 StVZO erhalten.

Fahrzeugtyp EG-Gen.Nr.	Handels- Bezeichnung	Serienbereifung gem. ABE (v=vorne, h=hinten)	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen)
VNT 50 D Ausf. D H366 und Ausf. F	<b>VN 1500 Classic</b>	Hersteller Bridgestone: <b>v. 130/90 - 16 67H EXEDRA G703</b> <b>h. 150/80 - 16 71H EXEDRA G702</b>  <b>v. 130/90 - 16 67H EXEDRA G701 E</b> <b>h. 150/80 - 16 71H EXEDRA G702</b>  <b>v. 130/90 - 16 67H EXEDRA G703 E</b> <b>h. 150/80 - 16 71H EXEDRA G702</b>	Hersteller Bridgestone: <b>v. 130/90 - 16 67H EXEDRA G703 G</b> <b>h. 150/80 B16 71H EXEDRA G702 L</b>  <b>v. 130/90 - 16 67H EXEDRA G703 G</b> <b>h. 150/80 B16 71H EXEDRA G702 M</b>  <b>v. 130/90 - 16 67H EXEDRA G703 L</b> <b>h. 150/80 B16 71H EXEDRA G702 M</b> <b>Bei allen Kombinationen ist die Schlauchverwendung vorgeschrieben.</b>  Alle Reifen sind wahlweise auch mit M/C - Kennzeichnung zulässig.

**Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !**

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift der Fa. BRIDGESTONE Deutschland GmbH **oder** eines autorisierten Zweirad- oder Reifenhändlers. **Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen** und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Änderungsabnahme gemäß § 19 (3) StVZO ist nicht erforderlich.  
Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Fa. BRIDGESTONE Deutschland GmbH geprüft.  
Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen **führt nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis** gemäß § 19.2 StVZO, da keine Gefährdung zu erwarten ist. Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges im Sinne des §29 (3) StVZO können durch die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen nicht begründet werden, da die Reifengrößen in der o.g. ABE/EG-BE aufgeführt sind.

Bad Homburg, 18.01.2005

W. Terfloth  
Leiter Verkauf Motorradreifen  
BRIDGESTONE  
Deutschland GmbH

Originalstempel und Unterschrift des Händlers  
Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie der  
Bescheinigung mit dem Original